

Turngau Odenwald e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Turngau Odenwald ist der Zusammenschluss von Turn- und Sportvereinen im Sportkreis Odenwald und Sportkreis Dieburg.
- (2) Der Turngau Odenwald gehört als Untergliederung dem Hessischen Turnverband e.V. (HTV) im Deutschen Turner Bund e.V. (DTB) an. Für den Turngau Odenwald gilt übergeordnet die Satzung des HTV.
- (3) Der Turngau Odenwald ist beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Turngau Odenwald fördert das Turnen in seiner Vielfältigkeit. Er bekennt sich zur olympischen Idee. Der Turngau Odenwald fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Aufgaben des Turngaues Odenwald sind
 - a) die Förderung der Gründung von neuen Turn- und Sportvereinen sowie deren laufenden Betreuung im Sinne der Aufgaben und Ziele des DTB,
 - b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit des Turnens in wirkungsvoller Weise,
 - c) die Durchführung von turnerischen Wettkämpfen, Turnfesten, Spielrunden und Turnieren sowie von Veranstaltungen des Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssports im Rahmen des Angebotes des DTB,
 - d) die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterbildung.
- (3) Der Turngau Odenwald fördert in seinen Vereinen ein vielseitiges geselliges Leben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turngau Odenwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Turngau Odenwald ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Turngaues Odenwald dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues Odenwald.
- (4) Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaues Odenwald fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Turngaues Odenwald wird ein Turn - oder ein Sportverein mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. (Isb h) bei gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im HTV und DTB.
- (2) Mit der Aufnahme in den Turngau Odenwald erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTB an.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Turn - oder eines Sportvereines endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den Isb h mit Zustimmung des HTV vorgenommen werden (§ 12 Abs.3 Satz 1 der Satzung des Isb h).
- (4) Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Isb h.

§ 5 Organe und Führungsgremien

- (1) Organe des Turngaues Odenwald sind,
 - a) der Gauturntag,
 - b) der Gauturnrat.
- (2) Führungsgremien des Turngaues Odenwald sind,
 - a) der Gauvorstand,
 - b) die Fachbereiche,
 - c) die Vollversammlung der Turnjugend Odenwald,
 - d) der Vorstand der Turnjugend Odenwald,
 - e) der Ältestenrat.
- (3) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und der Führungsgremien sind auch die Satzung und Ordnungen des HTV und des DTB.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 6 Gauturntag

- (1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Odenwald. Ihm gehören stimmberechtigt an,
 - a) die Mitglieder des Gauturnrates,
 - b) die Mitglieder, vertreten durch deren Abgeordnete,
 - c) die Abgeordneten der Vollversammlung der Turnjugend Odenwald,
 - d) die Ehrenmitglieder.
- (2) Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird von der oder dem Vorsitzenden des Turngaues Odenwald, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Einberufung jedes Gauturntages muss mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des HTV und durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- (4) In begründeten Fällen kann der Gauvorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§4) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Die Vereine entsenden für jedes angefangene Hundert der in der Bestandserhebung zum 01.01. des laufenden Jahres gemeldeten Turnerinnen und Turner über 14 Jahre eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Turnjugend wird vertreten durch die Jugendvertreterin oder den Jugendvertreter.
- (6) Alle Abgeordneten haben jeweils nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 7 Aufgaben des Gauturntages

- (1) Die Aufgaben des Gauturntages sind,
 - a) Genehmigung der Berichte des Gauvorstandes,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung zur Entlastung des Gauvorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahlen zum Gauvorstand und Wahlen der Turn- und Fachwartinnen oder -warte,
 - f) Bestätigung der Wahlen der Vollversammlung der Turnjugend Odenwald.
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag,
 - j) auf Vorschlag des Gauturnrates Turnerinnen und Turner die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitglieder zu ernennen sowie Ehrentitel zu

verleihen. Der Gauturntag kann Ihnen Sitz und Stimme im Gauvorstand zuerkennen,

- k) Vornahme sonstiger besonderer Ehrungen,
- l) Satzungsänderungen. Diese erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.

- (2) Anträge an den Gauturntag kann jeder Mitgliedsverein einreichen. Solche können außerdem vom Gauturnrat, vom Gauvorstand und von der Vollversammlung der Turnjugend Odenwald gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein und mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag bei der oder dem Vorsitzenden des Turngau Odenwald eingehen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gauturntag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Vorstandsmitglieder, Fachbereichsleiter / innen werden geheim gewählt. Wenn nur eine Person zur Wahl steht, kann der Gauturntag auf Antrag die offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Fachwarte / innen werden für zwei Jahre in allen ungeraden Jahren in ihrem Fachbereich vorgeschlagen und vom nächst möglichen Gauturntag gewählt.
- (6) Die Abgeordneten zum Landesturntag und deren Vertreterinnen oder Vertreter sollen zur Hälfte dem Gauvorstand angehören und zur anderen Hälfte aus den Mitgliedsvereinen kommen.
- (7) Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Gauturnrat

- (1) Den Gauturnrat bilden die Mitglieder des Gauvorstandes, die Mitglieder der Fachbereiche und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die oder der Vorsitzende des Turngau Odenwald oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beruft den Gauturnrat nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Aufgaben des Gauturnrates

- (1) Aufgabe des Gauturnrates ist die fachliche Vorbereitung und Durchführung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Turngau Odenwald, insbesondere die

- a) Koordinierung des Jahresarbeitsplanes,
- b) Erstellung und Änderung der Gauwettkampfordnung,
- c) Planung und Durchführung dezentraler Aus- und Fortbildungen.

§ 10 Gauvorstand

(1) Den Gauvorstand bilden

- a) die oder der Vorsitzende
- b) bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- c) die Kassenwartin oder der Kassenwart
- d) die Pressewartin oder der Pressewart
- e) die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter
- f) die Fachbereichsvorsitzenden
- g) die Vereinsberaterin oder der Vereinsberater
- h) die oder der Beauftragte Schule und Verein
- i) die oder der Internetbeauftragte
- j) Geschäftsführer (in) mit beratender Stimme

(2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden die Kassenwartin oder der Kassenwart. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Turngau Odenwald e.V. gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Gauvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Gauturnrat den Gauvorstand bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer oder eines Vorsitzenden der Turnjugend bestätigt der Gauvorstand auf Vorschlag des Vorstandes der Turnjugend die Nachfolgerin oder den Nachfolger bis zur nächsten Vollversammlung der Turnjugend des Turngau Odenwald.

(5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl am nächsten Gauturntag im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, in deren Abwesenheit von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über einen abgelehnten Antrag kann auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung noch einmal abgestimmt werden.

(8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11 Aufgaben des Gauvorstandes

- (1) Aufgaben des Gauvorstandes sind
 - a) Vertretung des Turngaues Odenwald nach außen und nach innen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages und des Gauturnrates,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Turngaues Odenwald, soweit sie nicht dem Gauturntag oder dem Gauturnrat vorbehalten sind,
 - d) Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte,
 - e) Aufstellung des jährlichen Haushaltplanes,
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht zu den Aufgaben des Gauturnrates gehören,
 - g) Ehrung von Vereinen, verdienten Turnerinnen und Turnern sowie anderen Personen, die sich um Turnen und Sport verdient gemacht haben.

§ 12 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche gemäß § 14 bilden die Gaufachwartinnen oder -warte. Die Leitung der einzelnen Fachbereiche führt die von den Gaufachwartinnen oder -warte anlässlich des Gauturntages gewählte Vorsitzende oder Vorsitzender. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Gauvorstandes.
- (2) Die Fachbereiche treten auf Einladung des oder der Fachbereichsvorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt der Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Fachbereich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 13 Aufgaben der Fachbereiche

- (1) Aufgabe der Fachbereiche ist die fachliche Vorbereitung und Durchführung der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Turngaues Odenwald, insbesondere
 - a) Erstellung eines Jahres - Veranstaltungsplanes,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Gauturnfesten und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung.

§ 14 Gliederung der Fachbereiche

- (1) Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Der Fachbereich Allgemeines Turnen unter Leitung der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter.

- b) Der Fachbereich Freizeit und Gesundheitssport unter Leitung der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter.
- c) Der Fachbereich Spiele unter Leitung der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter.
- d) Weitere Fachbereiche können auf Beschluss des Gauturntages gegründet werden.
- e) Der Ausschuss Turnjugend Odenwald unter der Leitung der Fachwartin oder des Fachwartes Kinder- und Jugendturnen.
- f) Bei Bedarf können durch den Gauvorstand weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 15 Turnjugend Odenwald

- (1) Die Turnjugend Odenwald ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turngaues einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehört der Hessischen Turnjugend im HTV an.
- (2) Die Turnjugend Odenwald orientiert sich an der Jugendordnung der Turnjugend des HTV.
- (3) Die Turnjugend Odenwald führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngau Odenwald und des HTV. Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Vorstand des Turngaues Odenwald nach § 26 BGB.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gauturntag gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gauturnrat angehören. Der Ältestenrat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus seiner Mitte.
- (2) Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle und klärt Zweifels- und Auslegungsfragen zu Beschlüssen des Gauvorstandes.

§ 17 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Turngaues Odenwald oder die Änderung seines in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zweckes kann nur ein eigens dazu einberufener außerordentlicher Gauturntag mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Er wählt auch den Liquidator mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen fällt an den Hessischen Turnverband, der es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger verwaltet. Dieser Rechtsnachfolger muss eine steuerbegünstigte Körperschaft sein.
- (3) Erst nach Ablauf dieser Frist hat der Hessische Turnverband das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

- (4) Entsprechendes gilt, wenn der Turngau Odenwald aufgehoben wird oder sein steuerbegünstigter Zweck entfällt.

§ 18 Ordnungen

- (1) Weitere Regelungen können in Ordnungen getroffen werden (z.B. Geschäftsordnung, Wirtschafts- und Finanzordnung, Ehrungsordnung, Wettkampfordnung, Jugendordnung). Sie sind vom Gauvorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen durch den ordentlichen Gauturntag am 14. November 1998 in Höchst / Odenwald.

Sie ist am 15. November 1998 in Kraft getreten.

Diese Satzung wurde geändert am 07. September 2001 und wurde durch den ordentlichen Gauturntag am 10. November 2001 in Momart bestätigt.

Die Mitgliederversammlung vom 07.02.2004 hat die Änderung des § 10 (Gauvorstand) nach Maßgabe des vorgelegten Protokolls und der Neufassung beschlossen.

§ 1, Absatz 3 wurde am 15.01.2011 berichtigt.